



# EUROPEAN DATA PROTECTION SUPERVISOR

The EU's independent data  
protection authority

22. September 2021

## Stellungnahme 12/2021

zum Paket von Legislativvorschlägen zur  
Bekämpfung von Geldwäsche und  
Terrorismusfinanzierung (AML/CTF)

*Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) ist eine unabhängige Einrichtung der EU und hat nach Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 im „Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten ... sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Datenschutz, von den Organen und Einrichtungen der Union geachtet werden“; gemäß Artikel 52 Absatz 3 der genannten Verordnung ist er „für die Beratung der Organe und Einrichtungen der Union und der betroffenen Personen in allen Fragen der Verarbeitung personenbezogener Daten“ zuständig. Nach Artikel 58 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/1725 hat der EDSB die Befugnis, „zu allen Fragen, die im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten stehen, von sich aus oder auf Anfrage Stellungnahmen an die Organe und Einrichtungen der Union sowie an die Öffentlichkeit zu richten“.*

*Am 5. Dezember 2019 wurde Wojciech Wiewiorowski für einen Zeitraum von fünf Jahren zum Europäischen Datenschutzbeauftragten ernannt.*

**Artikel 42 Absatz 1** der Verordnung (EU) 2018/1725 besagt: „Nach der Annahme von Vorschlägen für einen Gesetzgebungsakt, für Empfehlungen oder Vorschläge an den Rat nach Artikel 218 AEUV sowie bei der Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, die Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben, konsultiert die Kommission den Europäischen Datenschutzbeauftragten“, und gemäß Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe g muss der EDSB „von sich aus oder auf Anfrage alle Organe und Einrichtungen der Union bei legislativen und administrativen Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten beraten“.

*Diese Stellungnahme ergeht im Hinblick auf die Aufgabe des EDSB, die Organe der Union bezüglich der kohärenten und konsequenten Anwendung der unionsrechtlichen Datenschutzgrundsätze zu beraten. Die vorliegende Stellungnahme schließt künftige zusätzliche Kommentare oder Empfehlungen des EDSB nicht aus, insbesondere falls weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen bekannt werden sollten. Darüber hinaus greift diese Stellungnahme etwaigen künftigen Maßnahmen, die der EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 der Verordnung (EU) 2018/1725 einleiten mag, nicht vor.*

## Zusammenfassung

Am 20. Juli 2021 verabschiedete die Europäische Kommission ein Paket von Legislativvorschlägen zur Stärkung der Vorschriften der EU zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML/CFT) (das „AML-Legislativpaket“), bestehend aus einem **Vorschlag für eine Verordnung** des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung; einem **Vorschlag für eine Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849; einem **Vorschlag für eine Verordnung** des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010; und einem **Vorschlag für eine Verordnung** des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte.

Der EDSB begrüßt die mit dem AML-Legislativpaket verfolgten Ziele, nämlich die **Erhöhung der Wirksamkeit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**, insbesondere durch eine **stärkere Harmonisierung** der geltenden Vorschriften und eine **verstärkte Aufsicht** auf EU-Ebene (einschließlich der Errichtung der Europäischen Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AMLA)).

Der EDSB betont, dass **der risikobasierte Ansatz** für die Überwachung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche, der im Mittelpunkt des AML-Legislativpakets steht, zwar begrüßenswert ist, aber weiterer Präzisierungen und Klarstellungen bedarf.

Vor diesem Hintergrund formuliert der EDSB eine Reihe von Bemerkungen und Empfehlungen, um die Einhaltung der Grundsätze der **Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit** sicherzustellen und **die Rechtssicherheit** für Verpflichtete in Bezug auf ihre Pflichten **zu erhöhen**, insbesondere:

Das AML-Legislativpaket sollte **die Kategorien personenbezogener Daten festlegen**, die von den Verpflichteten zur Erfüllung der Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verarbeitet werden, anstatt diese Spezifikation systematisch technischen Regulierungsstandards zu überlassen, **und die Bedingungen und Grenzen für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten und personenbezogener Daten im Zusammenhang mit strafrechtlichen Verurteilungen und Straftaten** besser beschreiben.

Im AML-Legislativpaket sollte insbesondere festgelegt werden, **welche Arten von besonderen Kategorien personenbezogener Daten** von den Verpflichteten verarbeitet werden sollten, wobei die Grundsätze der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen sind und den verschiedenen Tätigkeiten und Maßnahmen (Identifizierung, Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, Meldung an die zentralen Meldestellen) und dem verfolgten **spezifischen Zweck** (nämlich Bekämpfung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung) Rechnung zu tragen ist. **Insbesondere ist der EDSB der Auffassung, dass eine Verarbeitung personenbezogener**

**Daten, die sich auf die sexuelle Ausrichtung oder die ethnische Herkunft beziehen, nicht zulässig sein sollte.**

In Bezug auf die **Register wirtschaftlicher Eigentümer**

- begrüßt der EDSB die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, der Kommission die **erschöpfende Liste der zuständigen Behörden und Selbstverwaltungseinrichtungen sowie der Kategorien der Verpflichteten**, denen Zugang zu den Registern wirtschaftlicher Eigentümer gewährt wird, zu übermitteln. Der EDSB fordert den Gesetzgeber jedoch auf, festzulegen, dass der Zugang zu den Registern wirtschaftlicher Eigentümer durch Steuerbehörden und Selbstverwaltungseinrichtungen auf den Zweck der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beschränkt und daher nur zu diesem Zweck genehmigt werden sollte;

- in Bezug auf den Zugang „*aller Mitglieder der breiten Öffentlichkeit*“ zu den Registern wirtschaftlicher Eigentümer bekräftigt der EDSB seinen früheren Standpunkt, dass die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit eines solchen generellen Zugangs zum Zwecke der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bislang nicht eindeutig festgestellt wurde. Grundsätzlich **sollte dieser Zugang auf die zuständigen Behörden beschränkt sein, die für die Durchsetzung der Rechtsvorschriften zuständig sind, und auf Verpflichtete, wenn sie Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden ergreifen**. Der EDSB ist der Auffassung, dass der Zugang zu Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer, die durch andere Ziele von allgemeinem Interesse (wie Verbesserung der Transparenz) motiviert sind, eher **als Recht auf Zugang zu Informationen** angesehen werden sollte. Ein solcher Zugang der Öffentlichkeit würde eine gesonderte **Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit** erfordern und Gegenstand eines **gesonderten Regelwerks sein, in dem die erforderlichen Garantien festgelegt werden**. Daher empfiehlt der EDSB dem Gesetzgeber, **die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit eines solchen „allgemeinen Zugangs“ zu prüfen** und auf der Grundlage dieser Prüfung, falls dies als angemessen erachtet wird, **einen spezifischen Rechtsrahmen festzulegen**, der sich von dem für den Zugang der zuständigen Behörden **unterscheidet**;

Darüber hinaus empfiehlt der EDSB nachdrücklich, unter den von den Mitgliedstaaten bei der Festlegung der Kriterien für die Gewährung von Ausnahmen für den Zugang zu Informationen über wirtschaftliche Eigentümer zu berücksichtigenden Risiken ausdrücklich auf **die Risiken für den Schutz der personenbezogenen Daten** der betroffenen Personen hinzuweisen.

Der EDSB empfiehlt ferner, im AML-Legislativpaket **einen Mechanismus für die Berichterstattung** über die Nutzung der Register wirtschaftlicher Eigentümer bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorzusehen, um faktengestützte Beweise für die Wirksamkeit des Systems zu sammeln und mögliche künftige Gesetzgebungsinitiativen zu unterstützen.

Darüber hinaus weist der EDSB auf **die umfassenden Zugangsbefugnisse für die zentralen Meldestellen** hin und fordert den Gesetzgeber auf, **die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit dieser Zugangsrechte** insbesondere in Bezug auf die in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c des Richtlinienvorschlags aufgeführten „Strafverfolgungsinformationen“, **zu überdenken**. Im Hinblick auf das System für den Informationsaustausch zwischen den zentralen Meldestellen, das **FIU.net**, empfiehlt der EDSB, dass **der Vorschlag für eine Verordnung zur Errichtung der AMLA geändert wird, um die Rollen aller beteiligten Akteure (AMLA, FIU) in Bezug auf diesen Kommunikationskanal aus einer Datenschutzperspektive klar zu definieren**, da sich dies auf den anzuwendenden Datenschutzrahmen auswirkt und Implikationen für das Aufsichtsmodell hat.

Hinsichtlich der **Informationsquellen** für CDD, darunter „Beobachtungslisten“, sollte das AML-Legislativpaket insbesondere klarstellen, in welchen Fällen Verpflichtete auf solche Listen zurückgreifen sollten. In diesem Zusammenhang fordert der EDSB den Gesetzgeber auf, zu prüfen, ob ein solcher Zugang nur im Falle eines hohen Risikos von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung erfolgen sollte.

Um die Annahme von Verhaltensregeln und Zertifizierungsverfahren zu fördern, zu deren Einhaltung Anbieter von Datenbanken und Beobachtungslisten, die für die Zwecke der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verwendet werden, verpflichtet sind, fordert der EDSB den Gesetzgeber ferner auf, in das AML-Legislativpaket Geldwäsche einen Verweis auf Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 DSGVO und auf Zertifizierungsverfahren gemäß Artikel 42 DSGVO aufzunehmen, die unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse in diesem Bereich zu entwickeln sind.

<b>1 Hintergrund .....</b>	<b>6</b>
<b>2 Allgemeine Bemerkungen .....</b>	<b>7</b>
<b>3 Spezifische Bemerkungen .....</b>	<b>7</b>
<b>3.1 Aspekte der Datenverarbeitung, die gemäß dem AML-Legislativpaket in technischen Regulierungsstandards (RTS) und in Leitlinien und Empfehlungen festgelegt werden, die von der AMLA auszuarbeiten sind .....</b>	<b>7</b>
<b>3.2 Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten und personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten .....</b>	<b>9</b>
<b>3.3 Register wirtschaftlicher Eigentümer .....</b>	<b>9</b>
<b>3.4 Zugang zu und Austausch von Informationen durch die zentralen Meldestellen.....</b>	<b>11</b>
<b>3.5 FIU.net und zentrale AML/CFT-Datenbank .....</b>	<b>13</b>
<b>3.6 Informationsquellen, die von Verpflichteten für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden (CDD) zu verwenden sind .....</b>	<b>14</b>
<b>3.7 Über die Verarbeitung von Daten über politisch exponierte Personen .....</b>	<b>15</b>
<b>3.8 Zur „Mitarbeiter-Prüfung“ .....</b>	<b>15</b>
<b>3.9 Zur Bekanntmachung verwaltungsrechtlicher Sanktionen und Maßnahmen .....</b>	<b>15</b>
<b>3.10 Weitere spezifische Formulierungsvorschläge .....</b>	<b>16</b>
<b>4 Schlussfolgerungen.....</b>	<b>17</b>

## DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16,

gestützt auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 7 und 8,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)<sup>1</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und zum freien Datenverkehr<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1,

### HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ERLASSEN:

#### 1 Hintergrund

1. Am 20. Juli 2021 verabschiedete die Europäische Kommission einen **Vorschlag für eine Verordnung** des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung („Vorschlag für eine Verordnung“); einen **Vorschlag für eine Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849 („Vorschlag für eine Richtlinie“); einen **Vorschlag für eine Verordnung** des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 („Vorschlag für eine Verordnung zur Errichtung der AMLA“); und einen **Vorschlag für eine Verordnung** des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte („Vorschlag für eine Verordnung über Kryptowerte“). Im Folgenden werden die vier Entwürfe von Vorschlägen auch als „Gesetzespaket zur Bekämpfung der Geldwäsche“ („AML-Gesetzespaket“) bezeichnet.
2. Das AML-Legislativpaket wird im Einklang mit dem **Aktionsplan** für eine umfassende Politik der Union zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vom 7. Mai 2020 vorgelegt<sup>3</sup>. Der EDSB hat seine **Stellungnahme zum Aktionsplan** am 23. Juli 2020 abgegeben.<sup>4</sup>
3. Die **Ziele des Aktionsplans**, auf die insbesondere in der Verordnung<sup>5</sup> Bezug genommen wird, sind:
  - Gewährleistung der wirksamen Umsetzung des bestehenden EU-Rahmens zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
  - Schaffung eines einheitlichen EU-Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,

- Einführung einer auf EU-Ebene angesiedelten Aufsicht zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
  - Einrichtung eines Unterstützungs- und Kooperationsmechanismus für die zentralen Meldestellen,
  - Durchsetzung strafrechtlicher Bestimmungen und Informationsaustausch auf EU-Ebene;
  - Stärkung der internationalen Dimension des EU-Rahmens zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.
4. Das AML-Legislativpaket, einschließlich des Vorschlags für eine Verordnung, in den Elemente (Bestimmungen) der Richtlinie (EU) 2018/843<sup>6</sup> eingeflossen sind, ist eine ehrgeizige Rechtsetzungsinitiative, die darauf abzielt, **die Wirksamkeit** der Bekämpfung der Geldwäsche **zu erhöhen**. Geschehen soll dies insbesondere durch die **Zentralisierung der Durchsetzung**, einschließlich **der neu errichteten** Europäischen Behörde für die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung („AMLA“), durch eine **Vereinheitlichung der Pflichten** der Verpflichteten, durch die Straffung eines supranationalen und nationalen **risikobasierten Ansatzes** sowie durch die Festlegung von **Regeln für die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Aufsichtsbehörden und über einschlägige Datenbanken und Infrastrukturen für den Informationsaustausch**, insbesondere **FIU.net**, die von der AMLA betrieben und verwaltet werden sollen.
  5. Am 21. Juli 2021 ersuchte die Europäische Kommission den EDSB gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 um eine Stellungnahme zu dem Vorschlag. Der EDSB hat sich in seinen nachstehenden Bemerkungen auf die Bestimmungen des Vorschlags beschränkt, die unter dem Blickwinkel des Datenschutzes besonders relevant sind.

## 2 Allgemeine Bemerkungen

6. Der EDSB **unterstützt** die Ziele des AML-Legislativpakets und begrüßt insbesondere **den risikobasierten Ansatz**, der Ausdruck eines Strebens nach einer **möglichst wirksamen und möglichst wenig in die Privatsphäre eindringenden** Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist. Wie bei allen Gesetzgebungsinitiativen, die sich auf die Grundrechte auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten auswirken, sollte darüber hinaus im AML-Legislativpaket der Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit** berücksichtigt werden.<sup>7</sup> Vor diesem Hintergrund möchte der EDSB insbesondere auf **folgende Punkte** eingehen, die von besonderer Bedeutung sind:

## 3 Spezifische Bemerkungen

- 3.1 **Aspekte der Datenverarbeitung, die gemäß dem AML-Legislativpaket in technischen Regulierungsstandards (RTS) und in Leitlinien und Empfehlungen festgelegt werden, die von der AMLA auszuarbeiten sind**
7. Insbesondere mit Blick auf den Vorschlag für eine Verordnung stellt der EDSB fest, dass die von der AMLA auszuarbeitenden technischen Regulierungsstandards und Leitlinien zu Aspekten des AML-Legislativpakets, die aus datenschutzrechtlicher Sicht relevant sind, in der Praxis den Kern der standardisierten Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bilden würden.



8. Dies gilt insbesondere für **RTS** und **Leitlinien**, die von der AMLA nach Maßgabe folgender Artikel des Verordnungsvorschlags auszuarbeiten sind: Artikel 15 Absatz 5 zu RTS für die **Erfüllung der Sorgfaltspflichten in Bezug auf den Kunden**; die Leitlinien für die **Risikovariablen und Risikofaktoren** gemäß Artikel 16 Absatz 3; die Leitlinien zur **Überwachung der Geschäftsbeziehungen** nach Artikel 21; die RTS zu den Informationen, die für die Durchführung der **Sorgfaltsprüfungen in Bezug auf den Kunden** erforderlich sind, nach Artikel 22; die Leitlinien zu Trends, Risiken und Methoden bei Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang mit geografischen Gebieten **außerhalb der Union** gemäß Artikel 26; die Leitlinien betreffend **politisch exponierte Personen** gemäß Artikel 32 Absatz 3; die Leitlinien für die **Ausführung durch Dritte** der Sorgfaltsprüfungen in Bezug auf den Kunden gemäß Artikel 41; die RTS zu **Meldungen verdächtiger Transaktionen** gemäß Artikel 50 Absatz 3. Darüber hinaus sollen nach dem Richtlinienvorschlag von der AMLA RTS ausgearbeitet werden, die sich auch mit den zentralen Kontaktstellen für E-Geld-Emittenten, Zahlungsdienstleistern und Anbietern von Krypto-Dienstleistungen nach Artikel 5 Absatz 2 befassen; in denen nach Artikel 31 Absatz 2 die Benchmarks und eine Methodik für die Bewertung und Klassifizierung des Risikoprofils der Verpflichteten festgelegt werden; in denen nach Artikel 39 Absatz 7 Indikatoren für die Einstufung der Schwere der Verstöße sowie Kriterien für die Festlegung der Höhe von Sanktionen präzisiert sind.
9. Der EDSB stellt fest, dass technische Regulierungsstandards, technische Durchführungsstandards, Leitlinien und Empfehlungen sowie Stellungnahmen der AMLA unter Berücksichtigung des Verfahrens für die Annahme gemäß den **Artikeln 38 bis 44**, Abschnitt 7 *Gemeinsame Instrumente*, von Kapitel II *Aufgaben und Befugnisse der Behörde* des Vorschlags für eine Verordnung zur Errichtung der AMLA geregelt sind.
10. In Artikel 38 heißt es: *„Die technischen Regulierungsstandards sind technischer Art und beinhalten keine strategischen oder politischen Entscheidungen, und ihr Inhalt wird durch die Gesetzgebungsakte, auf denen sie beruhen, begrenzt.“* Im gleichen Sinne sieht Artikel 42 vor: *„Die technischen Durchführungsstandards sind technischer Art; sie beinhalten keine strategischen oder politischen Entscheidungen und ihr Inhalt dient dazu, die Bedingungen für die Anwendung der genannten Gesetzgebungsakte festzulegen.“*
11. Was die RTS zu den **Informationen** betrifft, die für die Durchführung von **Sorgfaltsprüfungen in Bezug auf den Kunden** gemäß Artikel 22 des Verordnungsvorschlags **notwendig sind**, ist der EDSB der Auffassung, dass **bereits in dem Verordnungsvorschlag<sup>8</sup> festgelegt werden sollte, welche Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden müssen, um den Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nachzukommen.**
12. Insbesondere sollten die Bedingungen und Beschränkungen für die Verarbeitung **besonderer Kategorien personenbezogener Daten** und **personenbezogener Daten im Zusammenhang mit strafrechtlichen Verurteilungen und Straftaten** als **wesentliche Elemente betrachtet werden, die in den Legislativvorschlägen des AML-Legislativpakets und nicht in RTS festzulegen sind.**
13. In Bezug auf das Verfahren für die Annahme von **Leitlinien und Empfehlungen** stellt der EDSB fest, dass der Vorschlag für eine **Verordnung zur Errichtung der AMLA** in Artikel 84 Absatz 1 zweiter Satz Folgendes vorsieht: *„Bei der Ausarbeitung von **Leitlinien und Empfehlungen** gemäß Artikel 43, die erhebliche Auswirkungen auf den Schutz personenbezogener Daten haben, konsultiert die Behörde nach Genehmigung durch die Kommission den durch die Verordnung (EU) 2018/1725 eingesetzten Europäischen Datenschutzbeauftragten. Die Behörde kann auch nationale Datenschutzbehörden als Beobachter zum Verfahren zur Ausarbeitung solcher Leitlinien und Empfehlungen einladen.“*; und in

Artikel 77 Absatz 2 heißt es: „*Bei der Ausarbeitung von **Leitlinien und Empfehlungen** gemäß Artikel 43, die erhebliche Auswirkungen auf den Schutz personenbezogener Daten haben, arbeitet die Behörde eng mit dem mit der Verordnung (EU) 2016/679 eingesetzten Europäischen Datenschutzausschuss zusammen, um Duplizierungen, Unstimmigkeiten und Rechtsunsicherheit im Bereich des Datenschutzes zu vermeiden.*“

14. Der EDSB begrüßt, dass die AMLA gemäß dem Vorschlag für eine Verordnung zur Errichtung der AMLA **den EDSB und den EDSA konsultieren und mit ihnen zusammenarbeiten muss**. Allerdings schlägt der EDSB vor, die Formulierung in Artikel 84 Absatz 1 zweiter Satz „nach Genehmigung durch die Kommission“ zu streichen, da unklar ist, warum in den Rechtsvorschriften über Konsultationen auf einen solchen Schritt Bezug genommen werden sollte.

### 3.2 Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten und personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten

15. Nach Auffassung des EDSB sind **Artikel 55 Absätze 1 und 3** des Verordnungsvorschlags sowie **Artikel 53 Absatz 1** des Richtlinienvorschlags betreffend besondere Kategorien personenbezogener Daten sowie **Artikel 55 Absätze 1 und 3** des Verordnungsvorschlags und **Artikel 53 Absätze 1 und 2** des Richtlinienvorschlags betreffend personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten **nicht detailliert genug, um den Umfang der Datenverarbeitung durch Verpflichtete genau abzugrenzen**, soweit diese zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erforderlich und verhältnismäßig ist.
16. Um diesbezüglich hinreichend klare Regeln zu schaffen, sollten die Vorschläge dahingehend geändert werden, dass insbesondere festgelegt wird, **welche Arten von Daten** (innerhalb der weiter gefassten Kategorie der besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 DSGVO) von den Verpflichteten, **für welche Tätigkeiten oder Maßnahmen** (z. B. Identifizierung; CDD; Übermittlung von Meldungen verdächtiger Transaktionen/Meldungen an zentrale Meldestellen usw.) zum Zweck der Bekämpfung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit verarbeitet werden sollten. **Insbesondere ist der EDSB der Auffassung, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die sich auf die sexuelle Ausrichtung oder die ethnische Herkunft beziehen, nicht zulässig sein sollte.** Mit Blick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten ist der EDSB der Auffassung, dass die Bezugnahme auf „Vorwürfe“ (neben „Ermittlungen“, „Verfahren“ und „Verurteilungen“) in Artikel 55 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung vage ist und daher gestrichen oder genau definiert werden sollte.

### 3.3 Register wirtschaftlicher Eigentümer

17. Der EDSB stellt fest, dass mit dem Richtlinienvorschlag die Verpflichtung der Mitgliedstaaten beibehalten würde, Register wirtschaftlicher Eigentümer von Rechtspersonen und Rechtsvereinbarungen einzurichten, die in der Richtlinie (EU) 2015/849, geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/843, enthalten sind. Kapitel II Abschnitt I des Richtlinienvorschlags enthält Bestimmungen über die in das Register wirtschaftlicher Eigentümer aufzunehmenden Angaben; zu der Frage, wie sichergestellt werden kann, dass diese Angaben angemessen, präzise und aktuell sind; über die Vernetzung von Registern wirtschaftlicher Eigentümer (Artikel 10); über den Zugang von zuständigen Behörden, Selbstverwaltungseinrichtungen

und Verpflichteten zu den Registern wirtschaftlicher Eigentümer (Artikel 11); zu den besonderen Vorschriften für den Zugang der Öffentlichkeit zu den Registern wirtschaftlicher Eigentümer (Artikel 12) und zu den Ausnahmen von den Regeln für den Zugang (Artikel 13).

- *Angaben, die in die Register wirtschaftlicher Eigentümer aufzunehmen sind*

18. In seiner Stellungnahme vom 4. Juli 2013<sup>9</sup> wies der EDSB darauf hin, dass die **zu erhebenden Angaben** über wirtschaftliche Eigentümer präzisiert werden müssen.<sup>10</sup> In Artikel 10 Absatz 1 des Richtlinienvorschlags, der sich auf die in Artikel 44<sup>11</sup> und 47<sup>12</sup> des Verordnungsvorschlags aufgeführten Informationen bezieht, würde festgelegt, welche Angaben im Register wirtschaftlicher Eigentümer enthalten sein müssen. Der EDSB begrüßt diese Präzisierung sowie die Anforderung in Artikel 44, dass Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer **angemessen, korrekt und aktuell** sein müssen. Gleichzeitig empfiehlt der EDSB klarzustellen, dass die Liste der Angaben nach Artikel 44 **erschöpfend** ist.

- *Zugang der zuständigen Behörden*

19. In seiner Stellungnahme 1/2017<sup>13</sup> empfahl der EDSB, für eine ordnungsgemäße Bewertung der Verhältnismäßigkeit der vorgeschlagenen politischen Maßnahmen in Bezug auf die angestrebten Zwecke zu sorgen, insbesondere im Hinblick auf die Anwendung des risikobasierten Ansatzes, den Zugang der zentralen Meldestellen zu Informationen über Finanztransaktionen und die Ausweitung des Zugangs zu Informationen über wirtschaftliche Eigentümer auf zuständige Behörden und die Öffentlichkeit.
20. Bezüglich des **Zugangs** zuständiger Behörden zu den Registern wirtschaftlicher Eigentümer begrüßt der EDSB die in Artikel 11 Absatz 4 des Richtlinienvorschlags festgelegte Verpflichtung der Mitgliedstaaten, der Kommission eine erschöpfende Liste der zuständigen Behörden und Selbstverwaltungseinrichtungen und die Kategorien der Verpflichteten, denen Zugang zu den Registern gewährt wurde, einschließlich Angaben zur Art der den Verpflichteten zur Verfügung stehenden Informationen zu übermitteln. Diese Verpflichtung zielt darauf ab, die Behörden und Stellen, die Zugang zu den in Artikel 11 Absatz 2 aufgeführten Registern wirtschaftlicher Eigentümer haben können, genauer zu bestimmen und zu ermitteln, zu denen auch „*Steuerbehörden und Behörden, die für Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen in Fällen von Geldwäsche zuständig sind*“ zählen.
21. In diesem Zusammenhang fordert der EDSB den Gesetzgeber auf, festzulegen, dass der Zugang zu den Registern wirtschaftlicher Eigentümer durch Steuerbehörden und Selbstverwaltungseinrichtungen auf die Zwecke der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung beschränkt werden sollte, die ja **Ziel des AML-Legislativpakets** ist (siehe hierzu Artikel 1 des Vorschlags für eine Richtlinie; Artikel 1 des Vorschlags für eine Verordnung).

- *Zugang der Öffentlichkeit*

22. Artikel 12 des Vorschlags für eine Richtlinie („*Besondere Vorschriften für den Zugang der Öffentlichkeit zu den Registern wirtschaftlicher Eigentümer*“) enthält die bereits in der Richtlinie (EU) 2015/849 zu findende und durch die Richtlinie (EU) 2018/843<sup>14</sup> geänderte Bestimmung, wonach „*alle Mitglieder der Öffentlichkeit*“ Zugang zu den Registern wirtschaftlicher Eigentümer haben.
23. Der EDSB möchte erneut darauf hinweisen, dass Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer nur zum Zwecke der Identifizierung und Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung den zuständigen Behörden, die für die Rechtsdurchsetzung zuständig sind, und Verpflichteten zugänglich sein sollten, wenn sie ihre Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden erfüllen.<sup>15</sup>

24. Der EDSB erinnert daran, dass sowohl nach der Richtlinie (EU) 2015/849 in der durch die Richtlinie (EU) 2018/843 geänderten Fassung als auch gemäß dem vorgeschlagenen AML-Legislativpaket **die Untersuchung und Strafverfolgung** von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach wie vor den zuständigen Behörden vorbehalten ist, auf Veranlassung von genau spezifizierten Verpflichteten, die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden zu erfüllen und den zuständigen Behörden die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen zur Verfügung zu stellen haben.
25. Der EDSB räumt ein, dass NRO, die im Bereich Finanzstraftaten und Missbrauch arbeiten, die Presse und investigativer Journalismus tatsächlich dazu beitragen, die Öffentlichkeit auf für die Strafverfolgung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung möglicherweise relevante Phänomene hinzuweisen. Der EDSB ist jedoch der Ansicht, dass der Zugang zu Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer, der durch andere Ziele von allgemeinem Interesse als die Untersuchung und Strafverfolgung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, wie Verbesserung der Transparenz, motiviert sind, eher **als ein anderes Recht auf Zugang zu Informationen** betrachtet werden sollte. Ein solcher öffentlicher Zugang würde eine gesonderte **Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit**<sup>16</sup> erfordern und einem **gesonderten Regelwerk zur Festlegung geeigneter Garantien** unterliegen. Daher empfiehlt der EDSB dem Gesetzgeber, die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit eines solchen „allgemeinen Zugangs“ zu prüfen und gegebenenfalls auf der Grundlage dieser Bewertung einen spezifischen Rechtsrahmen festzulegen, der sich von dem für den Zugang der zuständigen Behörden **unterscheidet**.
26. Dagegen verweist der Richtlinienentwurf beispielsweise im Zusammenhang mit **Ausnahmen von den Zugangsregeln** nach Artikel 13<sup>17</sup> sowohl auf den Zugang der Verpflichteten im Zusammenhang mit der Erfüllung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden als auch auf den Zugang der Öffentlichkeit.
27. Mit Blick auf diesen Artikel empfiehlt der EDSB nachdrücklich, unter den von den Mitgliedstaaten zu berücksichtigenden Risiken bei der Gewährung von Ausnahmen vom Zugang zu Angaben über den wirtschaftlichen Eigentümer ausdrücklich auf **die Risiken für den Schutz der personenbezogenen Daten** der Person, auf deren Daten zugegriffen werden soll, hinzuweisen. Der EDSB empfiehlt ferner, das Wort „*außergewöhnlich*“ im ersten und zweiten Satz von Artikel 13 zu streichen.

*- Berichterstattung über die Wirksamkeit der Nutzung der Register wirtschaftlicher Eigentümer*

28. Der EDSB empfiehlt ferner, im AML-Legislativpaket einen **Mechanismus für die Berichterstattung über die Wirksamkeit** der Nutzung der Register wirtschaftlicher Eigentümer bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorzusehen, um eine faktengestützte Überprüfung der Verhältnismäßigkeit der in den Registern wirtschaftlicher Eigentümer gespeicherten personenbezogenen Daten und der Zugangsregeln im Lichte der diesbezüglich gesammelten Beweise durchzuführen.

### 3.4 Zugang zu und Austausch von Informationen durch die zentralen Meldstellen

29. Der EDSB stellt fest, dass die AMLA gemäß **Artikel 17 Absatz 3** des Richtlinienentwurfs **an die zentralen Meldstellen gerichtete Leitlinien** zu „*Art, Merkmalen und Zielen der operativen und der strategischen Analyse*“ herausgibt. In diesem Zusammenhang weisen wir auf die Bedeutung einer frühzeitigen Konsultation des EDSB gemäß Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1725 hin.

30. Der EDSB stellt fest, dass **Artikel 18** des Richtlinienvorschlags den **Zugang der zentralen Meldestellen zu Informationen** regelt. Dieser Zugang **sollte auf das Maß beschränkt werden, das unbedingt erforderlich und funktional mit der Wahrnehmung der** den zentralen Meldestellen übertragenen **Aufgaben der operativen und strategischen Analyse verbunden ist.**
31. Nach Auffassung des EDSB werfen die *„Kategorien von Informationen, zu denen zentrale Meldestellen mindestens Zugang haben müssen“*<sup>18</sup> gemäß Artikel 18 des Richtlinienvorschlags Bedenken auf, da die Liste der abzurufenden Informationen ziemlich umfangreich und nicht erschöpfend ist und gemäß Absatz 1 Buchstabe c den *„direkten oder indirekten Zugriff auf folgende Strafverfolgungsinformationen“* umfasst:
- “(i) alle Arten von Informationen oder Daten, die im Rahmen der Verhinderung, Aufdeckung oder Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten bereits bei den zuständigen Behörden vorhanden sind, oder*
- (ii) alle Arten von Informationen oder Daten, die bei Behörden oder privaten Stellen im Rahmen der Verhinderung, Aufdeckung, oder Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten vorhanden sind und den zuständigen Behörden ohne Zwangsmaßnahmen nach nationalem Recht zur Verfügung stehen. Die unter Buchstabe c genannten Informationen können Strafregistereintragungen, Informationen über Ermittlungen, Informationen über das Einfrieren oder die Beschlagnahme von Vermögenswerten oder über andere Ermittlungs- oder einstweilige Maßnahmen, sowie Informationen über Verurteilungen und Einziehungen umfassen.”*
- Außerdem heißt es in Artikel 18 Absatz 2: *„Werden die in Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Informationen nicht in Datenbanken oder Registern gespeichert, so ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die zentralen Meldestellen diese Informationen auf anderem Wege erhalten können.“*
32. Der EDSB weist darauf hin, dass **eine so weitreichende Zugangsbefugnis** möglicherweise gleichzeitig (i) i) mit dem administrativen Charakter (im Gegensatz zu einer Rolle in der Strafverfolgung) der zentralen Meldestellen in einigen (wenn nicht gar den meisten) Mitgliedstaaten kollidiert; ii) nicht mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Einklang steht.
33. Der EDSB fordert den Gesetzgeber daher auf, **die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der vorgeschlagenen Zugangsrechte**, insbesondere gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c des Richtlinienvorschlags, **neu zu bewerten**. In diesem Sinne empfiehlt der EDSB, die **Kategorien personenbezogener Daten**, auf die die zentralen Meldestellen im Zusammenhang mit dieser Bestimmung zugreifen dürfen, klar zu benennen und in Artikel 18 Absatz 1 des Richtlinienvorschlags das Wort „mindestens“ unter Buchstabe a in Bezug auf den Zugang zu „Finanzinformationen“ und unter Buchstabe b in Bezug auf „Verwaltungsinformationen“ zu streichen.
34. Mit Blick auf Artikel 27 des Richtlinienvorschlags („Zustimmung zur Weitergabe von zwischen zentralen Meldestellen ausgetauschten Informationen“) empfiehlt der EDSB, in den zweiten Satz von Absatz 2 (*„Die ersuchte zentrale Meldestelle verweigert ihre Zustimmung zu dieser Weitergabe nur, wenn dies nicht in den Anwendungsbereich ihrer AML/CFT-Bestimmungen fällt oder zur Behinderung einer Ermittlung führen kann oder auf andere Weise den Grundprinzipien des nationalen Rechts dieses Mitgliedstaats zuwiderläuft“*) vor „zuwiderläuft“ den Wortlaut *„und den geltenden Datenschutzvorschriften“* einzufügen.

### 3.5 FIU.net und zentrale AML/CFT-Datenbank

35. Im Hinblick auf das **FIU.net**, das von der AMLA gemäß Artikel 37 des Vorschlags für eine Verordnung zur Errichtung der AMLA<sup>19</sup> sowie gemäß Artikel 23 Absatz 1 des Richtlinienvorschlags von der AMLA betrieben, verwaltet, gepflegt und weiterentwickelt werden soll, begrüßt der EDSB, dass unter den Aufgaben, die in die Zuständigkeit der AMLA fallen, in Artikel 37 Absatz 3 Buchstabe a ausdrücklich Folgendes genannt wird: *„die Gewährleistung des erforderlichen Sicherheitsniveaus des Systems einschließlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Bewältigung und Minderung von Datenschutzrisiken“*.
36. Der EDSB empfiehlt jedoch, dass in dem Vorschlag für eine Verordnung zur Errichtung der AMLA oder zumindest in einem technischen Durchführungsstandard, der von der Kommission gemäß Artikel 24 Absatz 3 des Richtlinienvorschlags anzunehmen ist, eindeutig die Rollen aller beteiligten Akteure (AMLA, FIU) aus datenschutzrechtlicher Sicht in Bezug auf den Kommunikationskanal FIU.net festgelegt werden, da sich dies auf den geltenden Datenschutzrahmen und das Aufsichtsmodell auswirkt. Eine solche Einschränkung im Rechtsinstrument muss die tatsächliche Verantwortung der beteiligten Akteure widerspiegeln.<sup>20</sup>
37. Der EDSB hält fest, dass in **Erwägungsgrund 51** des Richtlinienvorschlags zu den Funktionen von **FIU.net** ausgeführt wird: *“Diese sollten es den zentralen Meldestellen ermöglichen, ihre Daten mit denen anderer zentraler Meldestellen anonym und unter Gewährleistung eines vollständigen Schutzes personenbezogener Daten abzugleichen, um in anderen Mitgliedstaaten Personen von Interesse für die zentrale Meldestelle aufzuspüren und um zu ermitteln, welche Erträge diese Personen erzielen und über welche Mittel sie verfügen..”* Diesbezüglich wiederholt der EDSB seine bereits in der Stellungnahme 1/2017 und in der Stellungnahme zum Aktionsplan geäußerte Auffassung, dass es eher den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Zweckbindung entspräche, wenn vom rechtlichen Konstrukt her sich **die Meldestellen mit ihren Befugnissen eher auf „Untersuchungen“ und weniger auf „Erkenntnisse“ stützen würden**. Der letztgenannte Ansatz ähnelt eher dem Data Mining als einer gezielten Untersuchung, was weitere Auswirkungen auf den Datenschutz hätte. Die Spezifikation in Erwägungsgrund 51, die keinen Niederschlag in einer entsprechenden Bestimmung im verfügbaren Teil des Richtlinienvorschlags findet, scheint sich in der Tat auf eine Technik des *Data Mining* zur Ermittlung von Personen von (lediglich) *potenziellem* Interesse zu beziehen. Daher empfiehlt der EDSB, den oben genannten Wortlaut in Erwägungsgrund 51 des Richtlinienvorschlags zu streichen.
38. Um Missverständnisse bei der Anwendung von Artikel 24 Absatz 8 des Richtlinienvorschlags<sup>21</sup> zu vermeiden, empfehlen wir außerdem die Aufnahme eines Erwägungsgrunds, in dem es heißt: *„Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem **Informationsaustausch zwischen zentralen Meldestellen** sollte im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgen“*. Wir stellen fest, dass die gleiche Erwägung auch für Artikel 45 über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gilt, in Bezug auf den wir ebenfalls empfehlen, in den Richtlinienvorschlag einen Erwägungsgrund aufzunehmen, in dem es heißt: *„Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der **Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden** für die Zwecke dieser Richtlinie sollte im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgen.“*
39. Bezüglich der **zentralen AML/CTF-Datenbank**, die von der AMLA gemäß Artikel 11 des Vorschlags für eine Verordnung zur Errichtung der AMLA eingerichtet werden soll, empfiehlt der EDSB, in diesem Artikel **eine Speicherfrist festzulegen**. Dies ist insbesondere im Hinblick auf Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe f erforderlich, in dem es, anders als an anderer Stelle in Artikel 11 Absatz 2, um Daten geht, die erhoben und an die zentrale AML/CTF-

Datenbank übermittelt werden sollen und sich ganz eindeutig auf **identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen** beziehen, nämlich „*Ergebnisse aufsichtlicher Kontrollen von Dossiers, die politisch exponierte Personen, deren Familienangehörige und diesen nahestehende Personen betreffen*“.

### 3.6 Informationsquellen, die von Verpflichteten für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden (CDD) zu verwenden sind

40. Der EDSB empfiehlt, dass das AML-Legislativpaket – für jede Verpflichtung zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – spezifiziert, ob der Verpflichtete nur Daten beim Kunden **oder auch aus anderen** (öffentlichen/nicht öffentlichen) **Quellen** erheben sollte.
41. Verpflichtete sollten ihre Kunden darüber informieren, dass sie Daten verarbeiten, die aus (welchen?) externen Quellen erhoben wurden, sowie darüber, ob sie bestimmte Verarbeitungstätigkeiten im Rahmen der CDD auslagern. Im AML-Legislativpaket sollte ausdrücklich auf diese Verpflichtungen Bezug genommen werden.
42. Generell vertritt der EDSB die Auffassung, dass das AML-Legislativpaket den **CDD-Prozess weiter an den risikobasierten Ansatz anpassen sollte**. Das bedeutet beispielsweise, dass die Menge und die Kategorien der zu erhebenden Daten sowie die Anzahl der Arten der zu konsultierenden Quellen/Datenbanken im Rahmen der CDD bei normalen Kunden von der bei politisch exponierten Personen (die in der Regel ein höheres Geldwäscherisiko darstellen) durchgeführten CDD abweichen (beschränkter sein) sollten.
43. Darüber hinaus sollte **klar zwischen dem CDD-Prozess auf der einen und dem Know Your Customer (KYC)-Prozess auf der anderen Seite unterschieden werden**. Letzterer hebt auf das Anbieten von Finanzprodukten und -dienstleistungen entsprechend dem Kundenprofil ab und erfordert daher andere Informationen und die Konsultation von anderen Quellen, als die, die für die Zwecke der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verarbeitet bzw. abgefragt werden müssen.
44. Bezüglich der **Informationsquellen** für CDD, einschließlich „Beobachtungslisten“, sollte im AML-Legislativpaket insbesondere klargestellt werden, in welchen Fällen Verpflichtete auf solche Quellen und Listen zurückgreifen sollten. In diesem Zusammenhang fordert der EDSB den Gesetzgeber auf, zu prüfen, ob der Zugang zu Beobachtungslisten nur im Falle eines hohen Risikos der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung erfolgen sollte.
45. Darüber hinaus könnte in einem Erwägungsgrund festgelegt werden, dass Verpflichtete die Informationen aus den Beobachtungslisten im Hinblick auf ihre Richtigkeit und Zuverlässigkeit gebührend überprüfen sollten. Diese Anforderung, die sich aus dem Datenschutzgrundsatz der **Richtigkeit** nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d DSGVO<sup>22</sup> ergibt, ist aufgrund der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen besonders relevant.
46. Um die Annahme von Verhaltensregeln und Zertifizierungsverfahren zu fördern, zu deren Einhaltung Anbieter von Datenbanken und Beobachtungslisten, die für die Zwecke der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verwendet werden, verpflichtet sind, fordert der EDSB den Gesetzgeber auf, in das AML-Legislativpaket einen Verweis auf Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 DSGVO und auf Zertifizierungsverfahren gemäß Artikel 42 DSGVO aufzunehmen, die unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse in diesem Bereich zu entwickeln sind.

### 3.7 Über die Verarbeitung von Daten über politisch exponierte Personen

47. Der EDSB hält fest, dass Artikel 2 Absatz 25 des Verordnungsvorschlags eine Definition des Begriffs „*politisch exponierte Person*“ (im Folgenden „PEP“) enthält und von PEP in einem Mitgliedstaat (Buchstabe a), in einer internationalen Organisation (Buchstabe b), auf Unionsebene (Buchstabe c) und in einem Drittland (Buchstabe d) spricht. Der Verordnungsvorschlag enthält ferner eine Definition der Begriffe „*Familienangehörige*“ in Absatz 26 und „*bekanntermaßen nahestehende Personen*“ in Absatz 27.
48. Artikel 32 Absatz 3 des Verordnungsvorschlags sieht vor, dass die AMLA **Leitlinien** zu den Kriterien für die Identifizierung von Personen herausgibt, die unter die Begriffsbestimmung der **bekanntermaßen nahestehenden Personen** fallen (sowie zur **Höhe des Risikos**, das mit einer bestimmten Kategorie politisch exponierter Personen, mit deren Familienmitgliedern oder mit bekanntermaßen nahestehenden Personen verbunden ist).<sup>23</sup>
49. In diesem Zusammenhang begrüßt der EDSB die Leitlinien der AMLA. Um jedoch auch die Rechtssicherheit zu erhöhen, ist er der Ansicht, dass die Kategorie der „*bekanntermaßen nahestehenden Personen*“ im Verordnungsvorschlag selbst und nicht nur in den Leitlinien der AMLA definiert werden sollte.

### 3.8 Zur „Mitarbeiter-Prüfung“

50. Der EDSB empfiehlt, **die Kategorien von Beschäftigten zu spezifizieren**, die der „Integritätsprüfung“ gemäß Artikel 11 des Vorschlags für eine Verordnung<sup>24</sup> unterliegen, wobei in der derzeitigen Fassung von „**jedem Mitarbeiter** eines Verpflichteten, dessen Aufgaben mit der Einhaltung dieser Verordnung zusammenhängen“, die Rede ist.

### 3.9 Zur Bekanntmachung verwaltungsrechtlicher Sanktionen und Maßnahmen

51. Der EDSB stellt fest, dass Aufseher in Behörden zur Bekämpfung der Geldwäsche nach Artikel 42 des Richtlinienvorschlags in bestimmten Fällen Alternativmaßnahmen zur Bekanntmachung der Identität und der personenbezogenen Daten der natürlichen und juristischen Personen, gegen die sie eine verwaltungsrechtliche Sanktion verhängt haben, erlassen können, einschließlich des **Aufschubs** der Bekanntmachung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem alle Gründe für die Nichtbekanntmachung wegfallen (Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe a); der **Bekanntmachung auf anonymer Basis** im Einklang mit dem nationalen Recht (Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe b) oder des **Verzichts auf eine Bekanntmachung**, wenn die beiden genannten Möglichkeiten entweder nicht ausreichen, um zu gewährleisten, dass keine Gefahr für die Stabilität der Finanzmärkte besteht, oder wenn eine solche Bekanntmachung nicht mit der Geringfügigkeit der verhängten Sanktion vereinbar wäre (Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe c).
52. Diese Alternativmaßnahmen können in den Fällen ergriffen werden, in denen die zuständige Behörde nach einer fallbezogenen Prüfung „*die Veröffentlichung der Identität der in Unterabsatz 1 genannten verantwortlichen Personen oder der personenbezogenen Daten dieser Personen für unverhältnismäßig hält oder wenn die Veröffentlichung dieser Daten die Stabilität von Finanzmärkten oder laufende Ermittlungen gefährdet*“. Der EDSB empfiehlt, ganz ausdrücklich **zu den Kriterien für die Prüfung durch die zuständige Behörde die**



**Risiken für den Schutz der personenbezogenen Daten** der betroffenen Personen **aufzunehmen.**

### 3.10 Weitere spezifische Formulierungsvorschläge

53. In Bezug auf den Verordnungsvorschlag:

Der EDSB begrüßt den Verweis auf die Anwendbarkeit der DSGVO und des Datenschutzrechts in den Erwägungsgründen 85<sup>25</sup>, 86<sup>26</sup> und 90<sup>27</sup> sowie auf die Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte (im Folgenden „Charta“) in Erwägungsgrund 99<sup>28</sup>. Es wird jedoch empfohlen, Erwägungsgrund 90 wie folgt umzuformulieren [hinzugefügte Wörter sind fett gedruckt]: *„Für personenbezogene Daten, die für die Zwecke dieser Verordnung verarbeitet werden, gelten die Zugangsrechte der betroffenen Person. Jedoch würde der Zugang der betroffenen Person zu Informationen im Zusammenhang mit Verdachtsmeldungen die Wirksamkeit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erheblich beeinträchtigen. Aus diesem Grund können Ausnahmen und Beschränkungen dieses Rechts gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) 2016/679 gerechtfertigt sein. **In der in Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Gesetzgebungsmaßnahme sollten die in Artikel 23 Absatz 2 Buchstaben a bis h aufgeführten Elemente spezifiziert werden.** Die betroffene Person hat das Recht zu verlangen, dass die in Artikel 51 der Verordnung (EU) 2016/679 genannte Aufsichtsbehörde die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung überprüft **und hat das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen die Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 78 der Verordnung (EU) 2016/679** sowie das Recht, einen gerichtlichen Rechtsbehelf im Sinne von Artikel 79 jener Verordnung **gegen einen für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter** einzulegen. Die Aufsichtsbehörde kann auch von Amts wegen tätig werden. Unbeschadet der Einschränkungen des Zugangsrechts sollte die Aufsichtsbehörde der betroffenen Person mitteilen können, dass alle erforderlichen Überprüfungen durch die Aufsichtsbehörde erfolgt sind und zu welchen Ergebnissen sie hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung gelangt ist.“*

54. In Bezug auf den Richtlinienvorschlag:

Der EDSB begrüßt den Verweis auf die Anwendbarkeit der DSGVO und der EU-DSVO in Erwägungsgrund 85<sup>29</sup> sowie die Klarstellung in demselben Erwägungsgrund, dass in bestimmten Fällen die Richtlinie (EU) 2016/680 anwendbar sein könnte. Ferner begrüßen wir die Bezugnahme auf das Datenschutzrecht in den Erwägungsgründen 86<sup>30</sup> und 87<sup>31</sup> sowie auf die Artikel 7 und 8 der Charta in Erwägungsgrund 92<sup>32</sup>. Wir weisen jedoch darauf hin, dass Erwägungsgrund 87 im Einklang mit den in dieser Stellungnahme enthaltenen redaktionellen Empfehlungen zu Erwägungsgrund 90 der Verordnung berichtigt werden muss.

55. In Bezug auf den Vorschlag für eine Verordnung zur Errichtung der AMLA:

Der EDSB begrüßt den Verweis auf die Anwendbarkeit der DSGVO und der EU-DSVO in Erwägungsgrund 58.<sup>33</sup> Aus Gründen der Rechtssicherheit empfehlen wir jedoch einige Verbesserungen, die Eingang in den Rechtstext in Artikel 77 finden sollten.

56. Der EDSB empfiehlt, Erwägungsgrund 58 wie folgt umzuformulieren: *„Die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage der vorliegenden Verordnung zum Zwecke der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sollte **insbesondere** insoweit als rechtmäßig angesehen werden, als sie für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die der Behörde gemäß Artikel 5 **Absatz 1 Buchstabe a** der Verordnung (EU) 2018/1725 oder Artikel 6 **Absatz 1***

**Buchstabe e** der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates übertragen wurde, **oder wenn sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725 oder Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates unterliegt.** Wenn die Behörde Instrumente entwickelt oder Beschlüsse fasst, die sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken können, sollte sie **den durch die Verordnung (EU) 2018/1725 eingesetzten Europäischen Datenschutzbeauftragten konsultieren.** Die Behörde sollte gemäß **Artikel 25 der Verordnung (EU) 2018/1725** interne Vorschriften erlassen, die die Anwendung der Rechte der betroffenen Personen einschränken können, **wenn diese Einschränkungen für die Wahrnehmung der Aufgaben erforderlich sind.**“

57. Ferner schlagen wir vor, **den folgenden Erwägungsgrund hinzuzufügen** und damit den Vorschlag für eine Verordnung zur Errichtung der AMLA an den Verordnungsvorschlag und an den Richtlinienvorschlag anzugleichen: „Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung gilt die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Union für die Zwecke dieser Verordnung gilt die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates.“

## 4 Schlussfolgerungen

Vor diesem Hintergrund

- begrüßt der EDSB das mit dem AML-Legislativpaket verfolgte Ziel, **die Wirksamkeit** der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung **zu erhöhen**, insbesondere durch eine **stärkere Harmonisierung** der geltenden Vorschriften und eine verstärkte Aufsicht auf EU-Ebene (einschließlich der Errichtung der Europäischen Behörde für die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (AMLA));
- begrüßt er den **risikobasierten Ansatz**, mit dem verhindert werden soll, dass das Finanzsystem für Geldwäsche genutzt wird, der im Mittelpunkt des AML-Legislativpakets steht;

Um jedoch die Einhaltung der Datenschutzgrundsätze der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit sowie des geltenden Datenschutzrechts der Union und der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, merkt der EDSB an und empfiehlt insbesondere Folgendes:

- Im AML-Legislativpaket (insbesondere in dem Vorschlag für eine Verordnung) sollten **die Kategorien personenbezogener Daten festgelegt werden**, die von den Verpflichteten zur Erfüllung der Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verarbeitet werden müssen;
- insbesondere der Vorschlag für eine Verordnung sollte klare Angaben zu den **Bedingungen und Beschränkungen für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten und personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten enthalten**;
- hinsichtlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten sollte im AML-Legislativpaket insbesondere festgelegt werden, **welche Art von Daten** (innerhalb der größeren Kategorie der **besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 DSGVO**) von den Verpflichteten verarbeitet werden sollten und in welchem genauen Verfahrensstadium sie zum Zwecke der Bekämpfung von Geldwäsche und

Terrorismusfinanzierung verarbeitet werden sollten. In diesem Zusammenhang vertritt der EDSB die Auffassung, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten, die sich auf die **sexuelle Ausrichtung oder die ethnische Herkunft beziehen, nicht zulässig sein sollte**;

▪ hinsichtlich der **Register wirtschaftlicher Eigentümer**

- begrüßt der EDSB die Festlegung der Angaben zu wirtschaftlichem Eigentum, die in den Registern wirtschaftlicher Eigentümer zu speichern sind. Der EDSB empfiehlt jedoch den Hinweis, dass die Liste der Angaben in Artikel 44 des Verordnungsvorschlags erschöpfend ist;

- begrüßt er die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, der Kommission eine Liste der zuständigen Behörden und Selbstverwaltungseinrichtungen sowie der Kategorien der Verpflichteten, denen Zugang zu den Registern gewährt wird, zu übermitteln. Der EDSB fordert den Gesetzgeber jedoch auf, festzulegen, dass der Zugang zu den Registern wirtschaftlicher Eigentümer durch Steuerbehörden und Selbstverwaltungseinrichtungen auf den Zweck der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beschränkt und daher nur zu diesem Zweck genehmigt werden sollte;

- stellt der EDSB fest, dass Artikel 12 des Richtlinienvorschlags Bestimmungen enthält, die bereits in der Richtlinie (EU) 2015/849, geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/843, enthalten sind, wonach „*jedes Mitglied der breiten Öffentlichkeit*“ Zugang zu den Registern wirtschaftlicher Eigentümer hat. Der EDSB bekräftigt daher seinen in der Stellungnahme 1/2017 des EDSB zum allgemeinen Zugang vertretenen Standpunkt, wonach zum Zwecke der Identifizierung und Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung - **nur die zuständigen Behörden, die für die Rechtsdurchsetzung zuständig sind, und die Verpflichteten Zugang zu Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer erhalten, wenn sie Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden ergreifen.**<sup>34</sup> Der EDSB merkt an, dass der Zugang zu Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer (beispielsweise von NRO) als **ein anderes Recht auf Zugang zu Informationen und zur Bereitstellung von Informationen** gelten sollte. Ein solcher öffentlicher Zugang, der **einer anderen Funktion/einem anderen Zweck** entspricht, sollte einer **anderen Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit** sowie einem **gesonderten, unterschiedlichen Regelwerk** unterliegen. Daher empfiehlt der EDSB dem Gesetzgeber, die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit eines solchen „allgemeinen Zugangs“ zu prüfen und gegebenenfalls auf der Grundlage dieser Bewertung einen spezifischen Rechtsrahmen festzulegen, der sich von dem für den Zugang der zuständigen Behörden **unterscheidet**;

- darüber hinaus empfiehlt der EDSB nachdrücklich, unter den von den Mitgliedstaaten zu berücksichtigenden Risiken bei der Festlegung von Kriterien für Ausnahmen vom Zugang zu Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer ausdrücklich auf **die Risiken für den Schutz der personenbezogenen Daten** der betroffenen Personen hinzuweisen. Der EDSB empfiehlt ferner, das Wort „*außergewöhnlich*“ im ersten und zweiten Satz von Artikel 13 zu streichen;

- schließlich empfiehlt der EDSB, in das AML-Legislativpaket eine Bestimmung aufzunehmen, mit der ein Mechanismus für die **Berichterstattung über die Wirksamkeit** der Nutzung der Register wirtschaftlicher Eigentümer bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingeführt wird;

- mit Blick auf die **Verarbeitung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten** ist der Verweis auf „Vorwürfe“ (zusätzlich zu „Ermittlungen“, „Verfahren“ und „Verurteilungen“) in Artikel 55 Absatz 3 Buchstabe b des Verordnungsvorschlags vage und sollte daher gestrichen oder präzisiert werden;
- weist er auf **die weitreichenden Zugangsbefugnisse hin, die den zentralen Meldestellen** gemäß Artikel 18 des Richtlinienvorschlags **eingräumt werden**, und fordert den Gesetzgeber daher auf, **die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit dieser Zugangsrechte** insbesondere in Bezug auf die in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c aufgeführten „Strafverfolgungsinformationen“ **zu überprüfen**. In diesem Sinne empfiehlt der EDSB, die **Kategorien personenbezogener Daten**, auf die die zentralen Meldestellen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a („Finanzinformationen“) und Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b („Verwaltungsinformationen“) zugreifen können, klar und erschöpfend zu definieren;
- weist er erneut darauf hin, dass eine rechtliche Ausgestaltung der Befugnisse und Tätigkeiten der zentralen Meldestellen als sich auf „Untersuchungen“ und nicht auf „Erkenntnisse“ stützend eher im Einklang mit den Datenschutzgrundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Zweckbindung stünde, und empfiehlt daher die Streichung des Wortlauts in Erwägungsgrund 51 der Richtlinie in Bezug auf die Aufspürung von „Personen von Interesse“;
- empfiehlt er bezüglich **FIU.net**, dass der Vorschlag für eine Verordnung zur Errichtung der AMLA oder zumindest ein technischer Durchführungsstandard, der von der Kommission gemäß Artikel 24 Absatz 3 des Vorschlags für eine Richtlinie anzunehmen ist, eindeutig die Rollen aller beteiligten Akteure (AMLA, FIU) aus datenschutzrechtlicher Sicht regelt, da sich dies auf den geltenden Datenschutzrahmen und das Aufsichtsmodell auswirkt;
- empfiehlt der EDSB hinsichtlich der **zentralen AML/CTF-Datenbank, eine Speicherfrist für die darin enthaltenen personenbezogenen Daten festzulegen**, insbesondere weil die zentralen Meldestellen *„Ergebnisse aufsichtlicher Kontrollen von Dossiers, die politisch exponierte Personen, deren Familienangehörige und diesen nahestehende Personen betreffen“*, an die AML/CTF-Datenbank übermitteln;
- hinsichtlich der **Informationsquellen** für CDD, einschließlich **„Beobachtungslisten“**, sollte das AML-Legislativpaket insbesondere klarstellen, in welchen Fällen Verpflichtete auf solche Listen zurückgreifen sollten. In diesem Zusammenhang fordert der EDSB den Gesetzgeber auf, zu prüfen, ob ein solcher Zugang nur im Falle eines hohen Risikos von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung erfolgen sollte. Darüber hinaus könnte in einem Erwägungsgrund festgelegt werden, dass Verpflichtete Informationen aus Beobachtungslisten insbesondere im Hinblick auf ihre Zuverlässigkeit und Richtigkeit gebührend überprüfen sollten;
- um die Annahme von Verhaltensregeln und Zertifizierungsverfahren zu fördern, zu deren Einhaltung Anbieter von Datenbanken und Beobachtungslisten, die für die Zwecke der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verwendet werden, verpflichtet sind, fordert der EDSB den Gesetzgeber auf, in das AML-Legislativpaket einen Verweis auf Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 DSGVO und auf Zertifizierungsverfahren gemäß Artikel 42 DSGVO aufzunehmen, die unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse in diesem Bereich zu entwickeln sind;
- Artikel 32 Absatz 3 des Verordnungsvorschlags sieht vor, dass die AMLA **Leitlinien** zu den Kriterien für die Identifizierung von Personen herausgibt, die unter die Definition von Personen fallen, die **bekanntermaßen** [„politisch exponierten Personen“] **nahestehende**

**Personen sind.** In diesem Zusammenhang vertritt der EDSB die Auffassung, dass die Kategorie der „bekanntermaßen nahestehende Personen“, im Vorschlag für eine Verordnung selbst und nicht (nur) in den Leitlinien der AMLA definiert werden sollte;

- empfiehlt der EDSB, **die Kategorien von Beschäftigten zu spezifizieren**, die unter die „Integritätsprüfung“ gemäß Artikel 11 des Vorschlags für eine Verordnung fallen;
- empfiehlt der EDSB, ganz ausdrücklich **den Kriterien für die Prüfung durch die zuständige Behörde im Zusammenhang mit der Bekanntmachung verwaltungsrechtlicher Sanktionen und Maßnahmen die Risiken für den Schutz der personenbezogenen Daten** der betroffenen Personen **hinzuzufügen**;
- schließlich empfiehlt der EDSB einige Änderungen (Ergänzungen und Streichungen) des Wortlauts der Artikel und Erwägungsgründe des AML-Legislativpakets, die sich auf die DSGVO und die EU-DSVO beziehen.

Brüssel, 22. September 2021

*(elektronisch unterzeichnet)*

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

# Endnoten

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG, ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

<sup>3</sup> Mitteilung zu einem Aktionsplan für eine umfassende Politik der Union zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (C(2020)2800 final).

<sup>4</sup> Stellungnahme 5/2020 zum Aktionsplan der Europäischen Kommission für eine umfassende Politik der Union zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, abrufbar unter:

[https://edps.europa.eu/sites/default/files/publication/20-07-23\\_edps\\_aml\\_opinion\\_en.pdf](https://edps.europa.eu/sites/default/files/publication/20-07-23_edps_aml_opinion_en.pdf)

<sup>5</sup> Siehe S. 1 der Begründung.

<sup>6</sup> Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 43).

<sup>7</sup> Siehe die Leitlinien des EDSB für die Bewertung der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen, die die Grundrechte auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten einschränken, abrufbar unter:

[https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/19-12-19\\_edps\\_proportionality\\_guidelines2\\_en.pdf](https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/19-12-19_edps_proportionality_guidelines2_en.pdf)

<sup>8</sup> *Technische Regulierungsstandards für die Informationen, die für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden notwendig sind*

1. Die AMLA arbeitet bis zum [2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus und legt sie der Kommission zur Annahme vor. Darin wird Folgendes festgelegt:

(a) die Anforderungen an Verpflichtete nach Artikel 16 und die Informationen, die für die Durchführung einer standardmäßigen, einer vereinfachten und einer verstärkten Sorgfaltsprüfung in Bezug auf den Kunden nach den Artikeln 18 und 20 und nach Artikel 27 Absatz 1 und nach Artikel 28 Absatz 4 eingeholt werden müssen, einschließlich der Mindestanforderungen in Fällen, in denen das Risiko geringer ist;

(b) welche Art von vereinfachten Sorgfaltsmaßnahmen die Verpflichteten nach Artikel 27 Absatz 1 in Fällen anwenden dürfen, in denen das Risiko geringer ist, einschließlich der Maßnahmen, die unter Berücksichtigung der Ergebnisse der von der Kommission nach Artikel 7 der [Bitte Verweis einfügen – Vorschlag für die Sechste Geldwäscherichtlinie – COM/2021/423 final] erstellten supranationalen Risikobewertung auf bestimmte Kategorien von Verpflichteten, Produkten oder Dienstleistungen anzuwenden sind;

(c) für die Zwecke von Artikel 18 Absatz 4 die verlässlichen und unabhängigen Informationsquellen, auf die für die Überprüfung der Identifikationsdaten natürlicher oder juristischer Personen zurückgegriffen werden darf;

(d) die Liste der Attribute, die die in Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe b genannten elektronischen Identifikationsmittel und einschlägigen Vertrauensdienste aufweisen müssen, damit die in Artikel 16 Buchstaben a, b und c genannten Anforderungen bei standardmäßigen, vereinfachten und verstärkten Sorgfaltsprüfungen in Bezug auf den Kunden erfüllt sind.

2. Die in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Anforderungen und Maßnahmen stützen sich auf folgende Kriterien:

(a) das mit der erbrachten Leistung verbundene Risiko;

(b) die Art, den Betrag und die Häufigkeit der Transaktion;

(c) die Kanäle, die für die Geschäftsbeziehung oder die gelegentliche Transaktion genutzt werden.

3. Um u. a. der Innovation und technologischen Entwicklungen Rechnung zu tragen, überprüft die AMLA die technischen Regulierungsstandards regelmäßig, arbeitet erforderlichenfalls einen Entwurf zu deren Aktualisierung aus und legt ihn der Kommission vor.

4. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch Annahme der in den Absätzen 1 und 3 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 38 bis 41 der Verordnung [Bitte Verweis einfügen – Vorschlag zur Errichtung einer Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche – COM/2021/421 final] zu ergänzen.“

<sup>9</sup> Siehe Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten über einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und Finanzierung des Terrorismus, und über einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers, abrufbar unter:

[https://edps.europa.eu/sites/default/files/publication/13-07-04\\_money\\_laundering\\_en.pdf](https://edps.europa.eu/sites/default/files/publication/13-07-04_money_laundering_en.pdf)

<sup>10</sup> „Der EDSB empfiehlt daher, in einer materiellrechtlichen Bestimmung der vorgeschlagenen Richtlinie die Identifikationsdaten aufzulisten, die über den wirtschaftlich Berechtigten erhoben werden, auch wenn keine Dienstleister für Treuhandvermögen beteiligt sind. Zumindest soll die Pflicht für die Mitgliedstaaten zur Erteilung präziser Regeln aufgenommen werden, welche Daten die Verpflichteten über die wirtschaftlich Berechtigten erheben können.“

---

<sup>11</sup> „Für die Zwecke dieser Verordnung müssen die **Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer** angemessen, korrekt und aktuell sein und Folgendes umfassen:

(a) Vor- und Nachname, vollständiger Geburtsort und Geburtsdatum, Wohnanschrift, Land des Wohnsitzes und Staatsangehörigkeit(en) des wirtschaftlichen Eigentümers, nationale Identifikationsnummer und deren Quelle wie Pass oder Personalausweis sowie gegebenenfalls Steueridentifikationsnummer oder andere gleichwertige Nummer, die der Person vom Land ihres gewöhnlichen Aufenthalts zugewiesen wurde;

(b) Art und Umfang der Eigentumsrechte an der juristischen Person oder Rechtsgestaltung, ob über eine Beteiligung oder anderweitig, sowie das Datum des Erwerbs der Eigentumsrechte;

(c) Informationen zur juristischen Person oder Rechtsgestaltung, deren wirtschaftlicher Eigentümer die natürliche Person ist, gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b sowie eine Beschreibung der Kontroll- und Eigentumsstruktur.

2. Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer werden innerhalb von 14 Kalendertagen nach Gründung der juristischen Personen oder Rechtsgestaltungen eingeholt. Sie werden umgehend, in jeden Fall aber spätestens 14 Kalendertage nach einer Änderung des/der wirtschaftlichen Eigentümer(s), sowie jährlich aktualisiert.“

<sup>12</sup> „Nominelle Anteilseigner und nominelle Direktoren von Gesellschaften oder anderen juristischen Personen halten angemessene, korrekte und aktuelle Informationen über die Identität ihrer Nominatoren sowie deren wirtschaftliche Eigentümer vor und legen diese sowie deren Status gegenüber der Gesellschaft oder anderen juristischen Personen offen. Gesellschaften oder sonstige juristische Personen legen diese Angaben den nach Artikel 10 der Richtlinie eingerichteten Registern vor.“

<sup>13</sup> Stellungnahme 1/2017 des EDSB zu einem Vorschlag der Kommission zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 und der Richtlinie 2009/101/EG, abrufbar unter:

[https://edps.europa.eu/sites/default/files/publication/17-02-02\\_opinion\\_aml\\_en.pdf](https://edps.europa.eu/sites/default/files/publication/17-02-02_opinion_aml_en.pdf)

<sup>14</sup> Artikel 30 Absatz 5: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer in allen Fällen zugänglich sind für

(a) die zuständigen Behörden und die zentralen Meldestellen, ohne Einschränkung;

(b) Verpflichtete im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gemäß Kapitel II;

(c) **alle Mitglieder der Öffentlichkeit.**“ [Hervorhebung hinzugefügt].

<sup>15</sup> Siehe die Nummern 61 und 62 der Stellungnahme 1/2017 des EDSB. „Wie schon in der Einleitung zu dieser Stellungnahme ausgeführt, behält die Geldwäsche-Richtlinie die Untersuchung und Strafverfolgung krimineller Tätigkeiten den zuständigen Behörden vor. In diesem Zusammenhang sind auf den Finanzmärkten tätige private Akteure lediglich aufgefordert, der betreffenden zuständigen Behörde Informationen bereitzustellen. Unter keinen Umständen wird einer Privatperson oder einer privaten Einrichtung förmlich oder informell, direkt oder indirekt eine Aufgabe in der Strafverfolgung übertragen.“ 62. „Anerkannterweise tragen NRO, die im Bereich Finanzstrafaten und Missbrauch arbeiten, die Presse und investigativer Journalismus tatsächlich dazu bei, die Behörden auf für die Strafverfolgung möglicherweise relevante Phänomene hinzuweisen. Im vorliegenden Fall sollte jedoch der Gesetzgeber den Zugang zu Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer als Bestandteil des Rechts von Bürgern bzw. der Presse darauf auffassen, Informationen zu erhalten und zu geben. Damit erhalte der öffentliche Zugang einen neuen Zweck, und dies mit der Folge, dass die Verhältnismäßigkeit einer solchen Vorschrift mit Blick auf dieses Recht und nicht mit Blick auf politische Ziele (z. B. Bekämpfung von Terrorismus oder Steuerhinterziehung) beurteilt werden, die nicht mit privaten Maßnahmen in Verbindung gebracht werden können.“

Als Abschluss zu diesem Punkt erinnern wir an die Rechtsprechung des Gerichtshofs in der Rechtssache *Österreichischer Rundfunk*, wo der Gerichtshof befand, es müsse geprüft werden, ob das mit der Veröffentlichung angestrebte Ziel „nicht ebenso wirksam erreicht werden könnte, wenn die personenbezogenen Daten **nur den Kontrollorganen** zugänglich gemacht würden“ [Rn. 88, Hervorhebung hinzugefügt, Urteil des Gerichtshofs vom 20. Mai 2003.. *Rechnungshof (C-465/00) gegen Österreichischer Rundfunk und andere und Christa Neukomm (C-138/01) und Joseph Lauerermann (C-139/01) gegen Österreichischer Rundfunk*, ECLI:EU:C:2003:294]. Diese Frage sollte bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen sorgfältig geprüft werden, bei denen es um den öffentlichen Zugang zu personenbezogenen Daten geht.

<sup>16</sup> Hilfestellung bieten die Leitlinien des EDSB für die Bewertung der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen, die die Grundrechte auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten einschränken, abrufbar unter:

[https://edps.europa.eu/sites/default/files/publication/19-12-19\\_edps\\_proportionality\\_guidelines2\\_en.pdf](https://edps.europa.eu/sites/default/files/publication/19-12-19_edps_proportionality_guidelines2_en.pdf)

<sup>17</sup> In Artikel 13 des Richtlinienvorschlags heißt es: „Unter außergewöhnlichen, nach nationalem Recht festzulegenden Umständen, unter denen der wirtschaftliche Eigentümer durch den in den Artikeln 11 Absatz 3 und Artikel 12 Absatz 1 genannten Zugänge einem unverhältnismäßigen Risiko von Betrug, Entführung, Erpressung, Schutzgelderpressung, Schikane, Gewalt oder Einschüchterung ausgesetzt würde, oder für den Fall, dass der wirtschaftliche Eigentümer minderjährig oder anderweitig geschäftsunfähig ist, können die Mitgliedstaaten im Einzelfall eine Ausnahme von dem besagten vollständigen oder teilweisen Zugang zu den personenbezogenen Daten des wirtschaftlichen Eigentümers vorsehen.“

<sup>18</sup> Siehe S. 12 der Begründung.

<sup>19</sup> Nähere Ausführungen zu diesem Artikel der AMLA-Verordnung sind in deren Erwägungsgrund 35 zu finden: *Die Behörde sollte die Verwaltung, das Hosting und die Pflege des speziellen IT-System FIU.net, das es den zentralen Meldestellen ermöglicht, untereinander und gegebenenfalls mit ihren Partnern aus Drittländern sowie anderen Dritten zusammenzuarbeiten und Informationen auszutauschen, übernehmen. Die Behörde sollte das System in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten auf dem neuesten Stand halten. Zu diesem Zweck sollte die Behörde sicherstellen, dass vorbehaltlich einer Kosten-Nutzen-Analyse jederzeit die modernste verfügbare Technologie für die Entwicklung des FIU.net verwendet wird.*

<sup>20</sup> Siehe hierzu die vom EDSA am 7. Juli 2021 angenommenen „Guidelines 07/2020 on the concepts of controller and processor in the GDPR, Version 2.0“, abrufbar unter:

[https://edpb.europa.eu/system/files/2021-07/edpb\\_guidelines\\_202007\\_controllerprocessor\\_final\\_en.pdf](https://edpb.europa.eu/system/files/2021-07/edpb_guidelines_202007_controllerprocessor_final_en.pdf)

und die Leitlinien des EDSB zu den Begriffen „Verantwortlicher“, „Auftragsverarbeiter“ und „gemeinsam Verantwortliche“ nach der Verordnung (EU) 2018/1725, abrufbar unter:

[https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/19-11-07\\_edps\\_guidelines\\_on\\_controller\\_processor\\_and\\_jc\\_reg\\_2018\\_1725\\_en.pdf](https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/19-11-07_edps_guidelines_on_controller_processor_and_jc_reg_2018_1725_en.pdf)

<sup>21</sup> Artikel 24 Absatz 8 des Richtlinienvorschlages besagt: „Eine zentrale Meldestelle kann den Informationsaustausch nur in Ausnahmefällen verweigern, wenn der Austausch im Widerspruch zu den Grundprinzipien ihres nationalen Rechts stehen könnte. Diese Ausnahmefälle müssen so spezifiziert werden, dass es nicht zu Missbrauch und unzulässigen Einschränkungen des freien Informationsaustauschs zu Analyse Zwecken kommen kann. Informationen für Analyse Zwecke.“

<sup>23</sup> „Die AMLA gibt bis zum [3 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] Leitlinien zu folgenden Punkten aus:

(a) den Kriterien für die Identifizierung von Personen, die unter die Begriffsbestimmung der bekanntermaßen nahestehenden Personen fallen;

(b) der Höhe des Risikos, das mit einer bestimmten Kategorie politisch exponierter Personen, mit deren Familienangehörigen oder mit bekanntermaßen nahestehenden Personen verbunden ist, einschließlich Leitlinien dazu, wie solche Risiken für die Zwecke des Artikels 35 zu bewerten sind, wenn die Person kein wichtiges öffentliches Amt mehr bekleidet.“

<sup>24</sup> „1. Jeder Mitarbeiter eines Verpflichteten, dessen Aufgaben mit der Einhaltung dieser Verordnung und der Verordnung [Bitte Verweis einfügen – Vorschlag für eine Neufassung der Verordnung (EU) 2015/847 - COM/2021/422 final] zusammenhängen, wird einer vom Compliance-Beauftragten zu billigen Prüfung unterzogen, bei der bewertet wird, ob der Mitarbeiter über

(a) die individuellen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, die für eine wirkungsvolle Wahrnehmung seiner Funktionen erforderlich sind;

(b) einen guten Leumund besitzt und aufrichtig und integer ist.

2. Mitarbeiter, deren Aufgaben mit der Einhaltung dieser Verordnung durch den Verpflichteten zusammenhängen, unterrichten den Compliance-Beauftragten über jede enge private oder berufliche Beziehung zu Kunden oder angehenden Kunden des Verpflichteten und werden aller Aufgaben entbunden, die mit der Einhaltung dieser Verordnung durch den Verpflichteten zusammenhängen und diese Kunden betreffen.“

<sup>25</sup> „Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung gilt die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates. Die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wird von allen Mitgliedstaaten als wichtiges öffentliches Interesse anerkannt.“

<sup>26</sup> „Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die Angleichung des AML/CTF-Rahmens an die überarbeiteten FATF-Empfehlungen in vollem Einklang mit dem Unionsrecht durchgeführt wird, insbesondere hinsichtlich des Datenschutzes der Union und des Schutzes der in der Charta verankerten Grundrechte. Bestimmte Aspekte der Umsetzung des AML/CTF-Rahmens beinhalten die Erhebung, Analyse, Speicherung und Weitergabe von Daten. Diese Verarbeitung personenbezogener Daten sollte unter vollständiger Wahrung der Grundrechte nur zu den in dieser Verordnung festgelegten Zwecken und für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten in Bezug auf den Kunden, die laufende Überwachung, die Untersuchung und Meldung außergewöhnlicher und verdächtiger Transaktionen, die Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers einer juristischen Person oder Rechtsvereinbarung, die Identifizierung einer politisch exponierten Person sowie den Informationsaustausch durch Kreditinstitute und Finanzinstitute und andere Verpflichtete zulässig sein. Personenbezogene Daten sollten von den Verpflichteten nur in dem Umfang erhoben und weiterverarbeitet werden, wie dies zur Erfüllung der AML/CTF-Anforderungen notwendig ist, und personenbezogene Daten sollten nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die nicht mit diesem Zweck vereinbar ist. Insbesondere die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu gewerblichen Zwecken sollte strengstens untersagt werden.“

<sup>27</sup> „Für personenbezogene Daten, die für die Zwecke dieser Verordnung verarbeitet werden, gelten die Zugangsrechte der betroffenen Person. Jedoch würde der Zugang der betroffenen Person zu Informationen im Zusammenhang mit Verdachtsmeldungen die Wirksamkeit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erheblich beeinträchtigen. Aus diesem Grund können Ausnahmen und Beschränkungen dieses Rechts gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) 2016/679 gerechtfertigt sein. Die betroffene Person hat das Recht zu verlangen, dass eine in Artikel 51 der Verordnung (EU) 2016/679 genannte Aufsichtsbehörde die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung überprüft, und sie hat das Recht, einen gerichtlichen Rechtsbehelf nach Artikel 79 der genannten Verordnung einzulegen. Die Aufsichtsbehörde kann auch von Amts wegen tätig werden. Unbeschadet der Einschränkungen des Zugangsrechts sollte die Aufsichtsbehörde der betroffenen Person mitteilen können, dass alle erforderlichen Überprüfungen durch die Aufsichtsbehörde erfolgt sind und zu welchen Ergebnissen sie hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung gelangt ist.“

<sup>28</sup> „Diese Verordnung wahrt die durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) anerkannten Grundrechte und Grundsätze, insbesondere das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 7 der Charta), das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten (Artikel 8 der Charta) und die unternehmerische Freiheit (Artikel 16 der Charta).“

<sup>29</sup> „Für die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke dieser Richtlinie gilt die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Union für die Zwecke dieser Richtlinie gilt die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates. Die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung wird von allen Mitgliedstaaten als wichtiges öffentliches Interesse anerkannt. Behörden, die für Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen in Fällen



---

Geldwäsche, damit zusammenhängenden Vortaten oder Terrorismusfinanzierung oder für das Aufspüren, die Beschlagnahme oder das Einfrieren und Einziehen von Erträgen aus Straftaten zuständig sind, sollten jedoch die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, einschließlich der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates, einhalten.“

<sup>30</sup> Es ist von grundlegender Bedeutung, dass die Angleichung dieser Richtlinie an die überarbeiteten FATF-Empfehlungen in vollem Einklang mit der Rechtsvorschriften der Union erfolgt; dies gilt insbesondere hinsichtlich des Datenschutzrechts der Union, einschließlich der Vorschriften für die Datenübermittlung, und hinsichtlich des Schutzes der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden die „Charta“) verankerten Grundrechte. Die Umsetzung der vorliegenden Richtlinie umfasst auch die Erhebung, Analyse und Speicherung sowie den Austausch von Daten innerhalb der Union und mit Drittländern. Eine solche Verarbeitung personenbezogener Daten sollte unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte nur für die in dieser Richtlinie festgelegten Zwecke und für die nach dieser Richtlinie erforderlichen Tätigkeiten, wie etwa den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden, erlaubt sein.“

<sup>31</sup> „Für personenbezogene Daten, die für die Zwecke dieser Verordnung verarbeitet werden, gelten die Zugangsrechte der betroffenen Person. Der Zugang der betroffenen Person zu Informationen im Zusammenhang mit Verdachtsmeldungen würde jedoch die Wirksamkeit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erheblich beeinträchtigen. Aus diesem Grund können Ausnahmen und Beschränkungen dieses Rechts gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) 2016/679 und gegebenenfalls Artikel 25 der Verordnung (EU) 2018/1725 gerechtfertigt sein. Die betroffene Person hat das Recht zu verlangen, dass eine in Artikel 23 der Verordnung (EU) 2016/679 genannte Aufsichtsbehörde oder gegebenenfalls der Europäische Datenschutzbeauftragte die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung überprüft, sowie das Recht auf Rechtsbehelf gemäß Artikel 79 der genannten Verordnung. Die in Artikel 51 der Verordnung (EU) 2016/679 genannte Aufsichtsbehörde kann auch von Amts wegen tätig werden. Unbeschadet der Einschränkungen des Zugangsrechts sollte die Aufsichtsbehörde der betroffenen Person mitteilen können, dass alle erforderlichen Überprüfungen durch die Aufsichtsbehörde erfolgt sind und zu welchen Ergebnissen sie hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung gelangt sind.“

<sup>32</sup> „Diese Richtlinie wahrt die durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) anerkannten Grundrechte und Grundsätze, insbesondere das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 7 der Charta), das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten (Artikel 8 der Charta) und die unternehmerische Freiheit (Artikel 16 der Charta).“

<sup>33</sup> „Unbeschadet der Pflichten der Mitgliedstaaten und ihrer Behörden sollte die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage dieser Verordnung zum Zwecke der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung als notwendig für die Wahrnehmung einer Aufgabe angesehen werden, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, wobei diese öffentliche Gewalt der Behörde gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates und Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates übertragen wurde. Wenn die Behörde Instrumente entwickelt oder Beschlüsse fasst, die erhebliche Auswirkungen auf den Schutz personenbezogener Daten haben könnten, sollte sie gegebenenfalls eng mit dem durch die Verordnung (EU) 2016/679 eingesetzten Europäischen Datenschutzausschuss und mit dem durch die Verordnung (EU) 2018/1725 eingesetzten Europäischen Datenschutzbeauftragten zusammenarbeiten, um Doppelarbeit zu vermeiden.“

<sup>34</sup> Siehe die Nummern 61 und 62 der Stellungnahme 1/2017 des EDSB. „Wie schon in der Einleitung zu dieser Stellungnahme ausgeführt, behält die Geldwäsche-Richtlinie die Untersuchung und Strafverfolgung krimineller Tätigkeiten den zuständigen Behörden vor. In diesem Zusammenhang sind auf den Finanzmärkten tätige private Akteure lediglich aufgefordert, der betreffenden zuständigen Behörde Informationen bereitzustellen. Unter keinen Umständen wird einer Privatperson oder einer privaten Einrichtung förmlich oder informell, direkt oder indirekt eine Aufgabe in der Strafverfolgung übertragen.“ 62. „Anerkannterweise tragen NRO, die im Bereich Finanzstraftaten und Missbrauch arbeiten, die Presse und investigativer Journalismus tatsächlich dazu bei, die Behörden auf für die Strafverfolgung möglicherweise relevante Phänomene hinzuweisen. Im vorliegenden Fall sollte jedoch der Gesetzgeber den Zugang zu Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer als Bestandteil des Rechts von Bürgern bzw. der Presse darauf auffassen, Informationen zu erhalten und zu geben. Damit erhielte der öffentliche Zugang einen neuen Zweck, und dies mit der Folge, dass die Verhältnismäßigkeit einer solchen Vorschrift mit Blick auf dieses Recht und nicht mit Blick auf politische Ziele (z. B. Bekämpfung von Terrorismus oder Steuerhinterziehung) beurteilt werden, die nicht mit privaten Maßnahmen in Verbindung gebracht werden können.“

Als Abschluss zu diesem Punkt erinnern wir an die Rechtsprechung des Gerichtshofs in der Rechtssache *Österreichischer Rundfunk*, wo der Gerichtshof befand, es müsse geprüft werden, ob das mit der Veröffentlichung angestrebte Ziel „nicht ebenso wirksam erreicht werden könnte, wenn die personenbezogenen Daten **nur den Kontrollorganen** zugänglich gemacht würden“ [Rn. 88, Hervorhebung hinzugefügt, Urteil des Gerichtshofs vom 20. Mai 2003.. *Rechnungshof (C-465/00) gegen Österreichischer Rundfunk und andere und Christa Neukomm (C-138/01) und Joseph Lauer mann (C-139/01) gegen Österreichischer Rundfunk*, ECLI:EU:C:2003:294]. Diese Frage sollte bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen sorgfältig geprüft werden, bei denen es um den öffentlichen Zugang zu personenbezogenen Daten geht;